

Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 14 PersVO

Anschrift des Trägers

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Fachberatung Kindertagesbetreuung
48133 Münster

Antrag auf Zulassung eines Einsatzes als profilrelevante Kraft nach § 14 der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung – PersVO) nach § 54 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 und Satz 3 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) geändert worden ist.

1. Antragsteller

Trägername/Anschrift

Auskunft erteilt

Telefon (bitte für Korrespondenz angeben)

E-Mail (bitte für Korrespondenz angeben)

Fax

Es wird beantragt, eine Ausnahme für den Einsatz folgender Person als profilrelevante Kraft auf Ergänzungskraftstunden **in unten genannter Kindertageseinrichtung zuzulassen:**

2. Person:

Name, Vorname, Geburtsname

Geburtsdatum:

Geburtsort:

3. Angaben zur Kindertageseinrichtung (Einsatzort)

Name/Anschrift

LWL-Aktenzeichen

(ist der Betriebserlaubnis zu entnehmen)

geplante Tätigkeitsaufnahme der o.g. Person am:

Anlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- [...] Nachweis über eine Qualifikation mit dem Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 4) oder wenn es sich um einen im Ausland erworbenen Abschluss handelt:
Nachweis über eine entsprechende Feststellung in einem formal beruflichen Anerkennungsverfahren durch die zuständige Stelle
- [...] Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt (Stellungnahme)
- [...] Nachweis über die Qualifizierung in einem Umfang von mindestens 160 Zeitstunden (160h-Qualifizierung) gemäß § 3 Abs. 2 PersVO
- [...] *falls 160h-Qualifizierungsbescheinigung nicht vorliegt:* Bescheinigung des Bildungsträgers über die Teilnahme von mindestens 80 Stunden an der 160h-Qualifizierung nach § 3 Abs. 2 PersVO einschließlich der Inhalte Kinderschutz und die Gefahrenabwendung.

Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 14 PersVO

Darstellungen des Trägers:

- Die berufliche Qualifikation, die Kompetenz und der Aufgabenzuschnitt der profilrelevanten Kräfte sind in der pädagogischen Konzeption gemäß § 17 KiBiz darzustellen und zu beschreiben.
- Bitte stellen sie in einer Kurzkonzeption dar, wie dies in der Einrichtung umgesetzt wird. Dazu sollen sie auf folgende Fragestellungen eingehen:
 - Passagen, aus der Konzeption, die sich auf profilrelevante Kräfte beziehen (Vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 3 PersVO)
 - Konzeptionelle Einbindung der **konkreten** Kraft in das spezifische Profil der Einrichtung (kurze Erläuterung), ggf. Anlagen möglich. (Vgl. §14 Abs. 2 Nr. 2 PersVO.)
 - Die Sicherstellung einer pädagogischen Anleitung der profilrelevanten Kräfte zu einer gelungenen multiprofessionellen Zusammenarbeit aus dem Konzept. (Vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 4 PersVO)

Bestätigung der vorliegenden Voraussetzungen:

[...] Ich bestätige, dass alle profilrelevanten Kräfte mit maximal 20 Prozent der ausgewiesenen Mindestpersonalkraftstunden in der Einrichtung eingesetzt werden.

Eine abschließende Bearbeitung und Bescheidung des Antrags kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen hier vorliegen.

Fehlende Unterlagen sind schnellstmöglich unaufgefordert nachzureichen.

Bestätigung der Richtigkeit der Angaben:

Es wird bestätigt, dass die in diesem Antragsformular enthaltenen Daten einschließlich der Anlagen richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Datenschutz (bitte nachfolgende Punkte durch Ankreuzen bestätigen, da eine Prüfung des Antrags andernfalls nicht möglich ist)

[...] Die unter Nummer 2.) genannte Person wurde durch den Träger gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. e) DSGVO über die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an das LWL-Landesjugendamt Westfalen informiert.

[...] Ich habe die nachfolgende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen.

Datenschutzerklärung:

Aufgabe des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist es, die personellen Voraussetzungen für Tageseinrichtungen nach § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu prüfen. § 45 SGB VIII enthält keine konkreten Bestimmungen über die erforderlichen Qualifikationen, der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte. In § 49 SGB VIII wird insoweit auf ergänzendes Landesrecht verwiesen.

Hinsichtlich der Qualifikation und des Personalschlüssels von Kindertageseinrichtungen hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung auf Grundlage des § 54 Abs. 2 Nr. 8 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel vom 6. Dezember 2024 erlassen. Diese Verordnung präzisiert die Vorschriften des

Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 14 PersVO

Kinderbildungsgesetzes zum Personaleinsatz. Die Kenntnis der erhobenen Daten ist erforderlich, damit das LWL-Landesjugendamt Westfalen die in der Personalverordnung beschriebenen Voraussetzungen prüfen kann. Ausschließlich zu diesem Zweck werden die Daten verarbeitet.

Verantwortlich für die Verarbeitung der erhobenen Daten sind die Leitung des Fachbereichs Kindertagesbetreuung und die Referatsleitung der Abteilung Jugendförderung und Kindertagesbetreuung. Die Daten werden von den zuständigen Fachberatungen Personalprüfung, Aufsicht und ggf. weiteren für die Personalprüfung zuständigen Mitarbeitenden beim LWL Landesjugendamt verarbeitet.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung durch den LWL ist Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 2, 3 EU-Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1, § 9 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. §§ 45, 47, 49 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8 KiBiz i.V.m. § 10 Abs. 2 PersVO.

Für datenschutzrechtliche Fragen ist Ansprechperson für das LWL-Landesjugendamt Westfalen der Datenschutzbeauftragte des Landschaftsverbandes Westfalen, Datenschutzbeauftragter der LWL-Hauptverwaltung, Karlstr. 11, 48133 Münster; Telefon: 0251 591- 3336; Telefax: 0251 591-713336; E-Mail: datenschutz@lwl.org.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz Nordrhein-Westfalen (LDI), Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf. Bei dieser besteht ein Beschwerderecht hinsichtlich von Verstößen, die den Datenschutz betreffen.

Die erhobenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Prüfung des Personaleinsatzes erforderlich ist, bzw. diese Daten aus Dokumentationsgründen seitens des LWL-Landesjugendamtes Westfalen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aktenführung gespeichert werden müssen. Die Daten werden im Bereich der Abteilung Jugendförderung und Kindertagesbetreuung regelmäßig 10 Jahre, bzw. maximal 30 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung gespeichert.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers